



Verschwiegenheitserklärung

Zwischen

(Informationsnehmer und -geber)
– nachfolgend „“ –

und

GmbH

vertreten durch

(Informationsnehmer und -geber)

– nachfolgend „“ –

Beide werden zusammen auch „die Parteien“ bzw. einzeln „Partei“ genannt.

Präambel

Die Parteien haben ein gemeinsames Interesse an einer Zusammenarbeit bei der Erstellung der Objektplanung Bildungsstätte König Wusterhausen. Im Rahmen der sich anschließenden Gespräche werden die Parteien Informationen jeglicher Art austauschen. Diese Informationen sind nicht öffentlich, sondern vertraulich zu behandeln. Für die Partei, welche Informationen zur Verfügung stellt (den „Informationsgeber“), ist daher Voraussetzung zur Übermittlung von vertraulichen Informationen an die andere Partei (den „Informationsnehmer“), dass die Parteien eine Vertraulichkeitsvereinbarung abschließen. Es wird einvernehmlich festgelegt:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche in mündlicher, schriftlicher und elektronischer Form zugänglich gemachten Informationen. Hierzu zählen vor allem Präsentationen, Unternehmenskonzepte und Geschäftsmodelle, Geschäfts- und Planungsdaten, Betriebsgeheimnisse sowie daraus gewonnene und ersichtliche Erkenntnisse und Ergebnisse und ausgetauschtes „Know how.“ Unerheblich ist, ob Dokumente oder andere Trägermedien vom Informationsgeber, -nehmer oder anderen Dritten erstellt wurden, sofern diese Informationen verkörpern, die sich auf den Informationsgeber beziehen.

Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Informationsnehmer bereits öffentlich bekannt war oder mit Zustimmung des Informationsgebers öffentlich bekannt wurde. Die Zustimmung muss schriftlich vorliegen.

(2) „Berechtigte Personen“ sind der Informationsnehmer, dessen Organe und Mitarbeiter. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater des Informationsnehmers. Die Verschwiegenheit der verpflichteten Berater ist durch den Informationsnehmer sicher zu stellen und auf Aufforderung nachzuweisen.

(3) „Mitarbeiter“ sind Arbeitnehmer des Informationsgebers bzw. Informationsnehmers sowie Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z. B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.

§ 2 Pflichten des Informationsnehmers

- (1) Der Informationsnehmer verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung Dritten, die nicht berechnigte Personen sind, weiterzuleiten oder auf sonstige Weise zugänglich zu machen. Er verpflichtet sich, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen zu treffen.
- (2) Vertrauliche Informationen werden nur an berechnigte Personen weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit zur Erreichung des Zwecks dieser Vereinbarung erhalten müssen.
- (3) Der Informationsnehmer trägt dafür Sorge, dass sämtliche berechnigten Personen aus seiner Sphäre, die vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang dieser Vereinbarung informiert sind und die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.
- (4) Der Informationsnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangten Informationen ausschließlich zum in der Präambel genannten Zweck zu verwenden.
- (5) Der Informationsnehmer wird nach Beendigung der Zusammenarbeit oder nach Aufforderung des Informationsgebers sämtliche Dokumente und Unterlagen, die vertrauliche Informationen verkörpern, nach Wahl des Informationsgebers zurückgeben, zerstören oder löschen. Dem Informationsgeber ist hierüber und nach Aufforderung spätestens innerhalb einer Woche nach dieser Aufforderung, ein geeigneter Nachweis über die Vernichtung bzw. Zerstörung zu erbringen.
- (6) Der Informationsnehmer verpflichtet sich, den Informationsgeber unverzüglich zu informieren, wenn der Informationsnehmer, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden. In diesem Fall verpflichtet sich der Informationsnehmer alle Mitwirkungshandlungen vorzunehmen, die es dem Informationsgeber ermöglichen nachzuvollziehen wer, wann, wo von welchen Informationen Kenntnis erhalten hat, um den möglichen Schaden zu begrenzen. Schadensersatzansprüche bei schuldhaftem Verstoß bleiben vorbehalten.

§ 3 Vertragsstrafe

Bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Pflichten des Informationsnehmers aus § 2 wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5000,-€ pro schuldhaftem Verstoß fällig und ist auf erstes Anfordern an den Informationsgeber zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben bestehen.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und wirkt nach Beendigung der Gespräche bis zum Ablauf von 10 Jahren fort.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der

unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Gerichtsstand ist Cottbus.

Ort , Datum

Firmenname (Position)

Firmenname (Position)